

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Braungelände an der Gautinger Straße“ für die Flurnummern 101 (Teilfläche), 108, 110 sowie 112, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5 sowie Teilflächen von 114/1 und 228 der Gemarkung Krailing, im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Braungelände an der Gautinger Straße“ und Begründung hierzu in der Fassung vom 27.10.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Die genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 mit Begründung liegt nun ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der **Gemeinde Krailing, Bauamt, Zimmer O.05, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailing**, während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus, kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Diese Bebauungsplanänderung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krailing unter www.krailing.de „Bebauungspläne“ einsehbar.

Die genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und
im Info

am 17.12.2015
abgenommen am 18.01.2016

Krailling, den 17.12.15/18.01.16
i. A.

(Guschl)



Krailling, den 17.12.2015

GEMEINDE KRAILLING

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin